



Amtsblatt der Stadt Köln

52. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 8. September 2021

Nummer 36

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- | | | |
|---|---|-----------|
| 214 | Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Porz-Urbach
– <i>Arbeitstitel: Kaiserstraße Nummer 95-99 in Köln-Porz-Urbach – vom 3. September 2021</i> | Seite 280 |
| 215 | Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs
<i>Arbeitstitel: Seeadlerweg in Köln-Vogelsang</i> | Seite 283 |
| 216 | Geschäftsordnung für die Gremien der Seniorenpolitik der Stadt Köln (GOGrSP) – beschlossen vom
Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren der Stadt Köln am 27. Mai 2021 | Seite 286 |
| Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen | | |
| 217 | Öffentliche Zustellung des Landkreises Oder-Spree | Seite 290 |

214 Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Porz-Urbach
– Arbeitstitel: Kaiserstraße Nummer 95-99 in Köln-Porz-Urbach – vom 3. September 2021

Der Rat der Stadt Köln hat durch Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 3. September 2021 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadtentwicklungsausschuss hat durch Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) am 20. April 2020 einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet südlich angrenzend an die Kaiserstraße auf der Höhe der Hausnummern 95 bis 99, begrenzt im Osten durch eine angrenzende Grünfläche (Gemarkung Urbach, Flur 13, Flurstück 496), im Süden und Westen begrenzt durch das Gewerbe- und Industriegebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit der Nummer 75389/03 – Arbeitstitel: Kaiserstraße Nummer 95-99 – in Köln-Porz-Urbach gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2**Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3**Rechtswirkung der Veränderungssperre**

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

- a) Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
- b) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4**Ausnahmen**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Oberbürgermeisterin (Bauaufsichtsamt).

§ 5**Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 lauten:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 18 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 Satz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 lauten:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absätze 3 und 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 13a Absatz 2 Nummer 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Absatz 2 lautet:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Absatz 3 Satz 2 lautet:

(3)

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

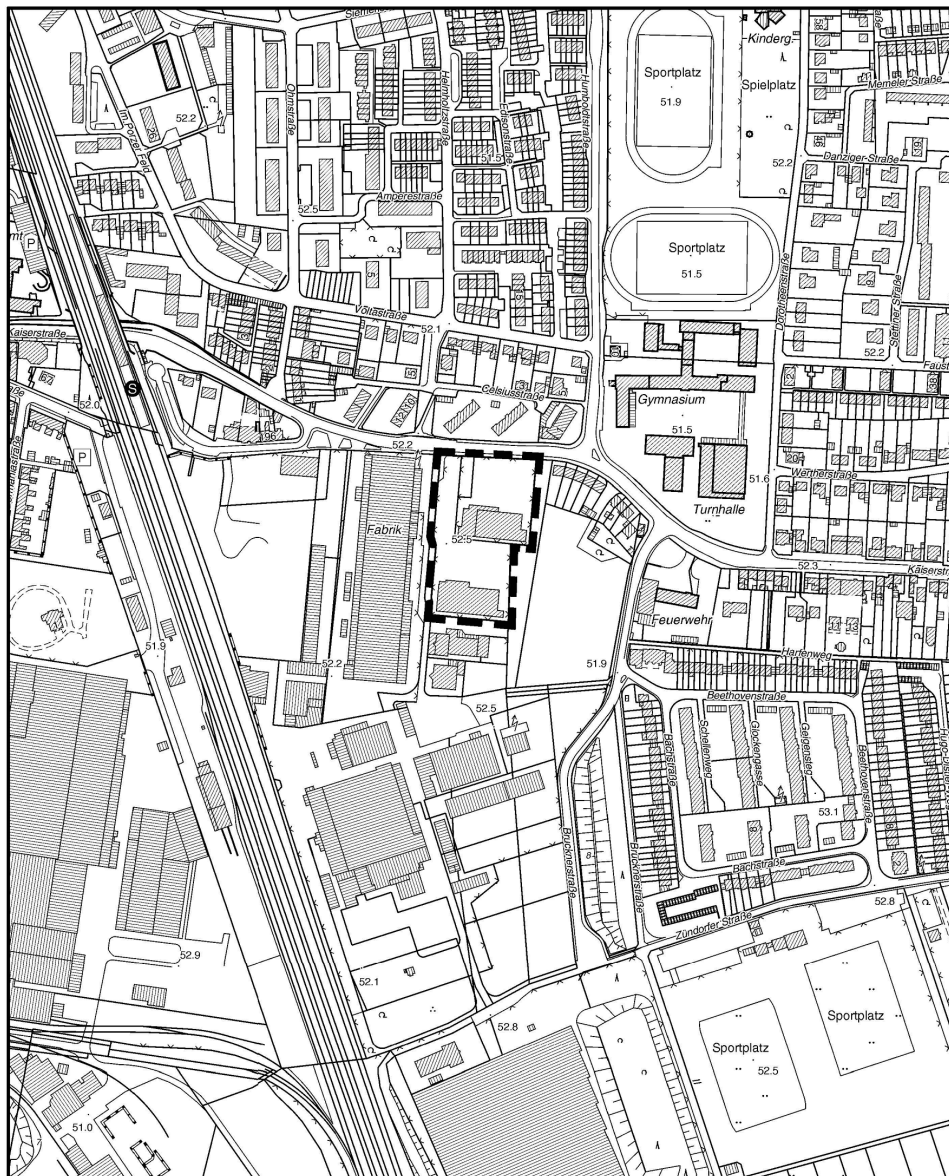
Köln, den 3. September 2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



Stadtplanungsamt

Anlage zur Satzung der Stadt Köln über eine Veränderungssperre in Köln - Porz Arbeitstitel: Kaiserstraße 95 – 99



Maßstab 1 : 5 000

50 0 100 200 300 Meter



Planwirkungsbereich der Vorlage zur Orientierung von Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, die wegen Befangenheit an den Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen.

215 Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs

Arbeitstitel: Seeadlerweg in Köln-Vogelsang

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 61483/02 mit gestalterischen Festsetzungen für ein Gebiet nordwestlich des Seeadlerweges in Köln-Vogelsang.
Arbeitstitel: Seeadlerweg in Köln-Vogelsang

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung einer ergänzenden Wohnbebauung am Seeadlerweg zu schaffen.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Tiere:** Beratende Ingenieure PartG mbB Freiraum + Landschaftsplanung, Naturgutachten Oliver Tillmanns: Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand: 07. April 2021: Erfassung relevanter Arten, Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf im Plangebiet vorkommende Tierarten (Vögel, Fledermäuse).
- **Pflanzen:** Lill + Sparla, Landschaftsarchitekten PartG mbB: Baumgutachten - Bestandsaufnahme der Solitäräume, Wohnbebauung Seeadlerweg Vogelsang, Köln, 10.12.2020 Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Biotope sowie der Auswirkungen der Planung darauf durch Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Erläuterungsbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Seeadlerweg“ in Köln-Vogelsang, Köln 21.07.2021.
- **Fläche:** Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den Flächenverbrauch im Umweltbericht.
- **Boden:** Auswertung der Bodenkarte NRW 1:50.000, GFM Umwelttechnik: Bodenschutzrechtliche und hydrologische Untersuchungen – BV Vogelsang 3 / Seeadlerweg in Köln-Vogelsang. Stand 05.03.2020; Bohrungen und Bodenprofilbestimmung; Beschreibung und Bewertung der Bodeneigenschaften im Plangebiet.
- **Wasser:** Oberflächenwasser: Sind nicht vorhanden; Grundwasser: Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Grundwasserneubildung im Umweltbericht.
- **Luft:** Luftschadstoffe – Emission und Immission: Kritische Luftschadstoffbelastungen gemäß 39. BImSchV sowie Veränderungen der Luftqualität werden überprüft und im Umweltbericht handelt.
- **Klima:** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Auszug aus der Planungshinweiskarte „Zukünftige Wärmebelastung“ aus: Klimawandelgerechte Metropole Köln, Abschlussbericht, LANUV Fachbericht Nr. 50, Recklinghausen, 2013; Stadt Köln: Synthetische Klimafunktionskarte, Köln, 1997; Stadt Köln: Klimaaktive Flächen in den FNP-Freiräumen, Köln, 2017 werden ausgewertet, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die lokale Wärmebelastung sowie die Frisch- und Kaltluftproduktion.
- **Landschaft:** Beschreibung und Bewertung des bestehenden Landschaftsbildes und der Auswirkungen der Planung im Umweltbericht.
- **Biologische Vielfalt:** Beschreibung und Bewertung der biologischen Vielfalt sowie der Auswirkungen der Planung im Umweltbericht.
- **Natura 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/Europäische Vogelschutzgebiete):** Fauna-Flora-Habitat-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete nicht in räumlicher Nähe zum Plangebiet; keine Betroffenheit
- **Mensch, Gesundheit, Bevölkerung:**
Lärm: ACCON Köln GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seeadlerweg“ in Köln-Vogelsang, Planungsstand März 2021, Stand: 06.04.2021, Lärmberechnung und – Prognose für verschiedene Planfälle und Lärmarten, Entwicklung von Maßnahmen zum Lärmschutz auf Grundlage der Verkehrsdaten aus: BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH: Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan „Seeadlerweg“ in Köln-Vogelsang. Aachen. Stand: April 2019
Altlasten: GFM Umwelttechnik: 1. Bericht zur Baugrund- und Altlastenuntersuchung – BV Vogelsang 3 / Seeadlerweg in Köln-Vogelsang. Stand 24.04.2020, Eintragung im Altlastenkataster der Stadt Köln liegt vor, Verdacht schädliche Bodenveränderungen durch Rammkernsondierungen, Bodenproben und Analytik ausgeräumt.
Erschütterungen: Thema wird im Umweltbericht behandelt, keine schädlichen Erschütterungsauswirkungen oder – einwirkungen
Sonstige Gesundheitsbelange/Risiken: Risiken aus Hochwasserereignissen, Störfallbetrieben, elektromagnetischen Feldern liegen nicht vor.
Starkregen: Starkregenkarten der StEB für ein 30-jährliches und 100-jährliches Regenereignis; LILL + SPARLA Landschaftsarchitekten Partnerschaft mbB: Überflutungsnachweis Seeadlerweg, Köln-Vogelsang - Vorbemessung, Köln, Januar 2021
Überflutungsnachweis für ein 100-jährliches Starkregenereignis, Regenrückhaltung über Maßnahmen.
- **Kultur- und sonstige Sachgüter:** Baudenkmäler sind nicht betroffen; Archäologische Belange sind betroffen.
- **Vermeidung von Emissionen (insbesondere Licht, Gerüche, Strahlung, Wärme), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern:** Betrachtung der Themen erfolgt im Umweltbericht. Belange sind durch die Planung nicht betroffen.
- **Erneuerbare Energien/Energieeffizienz:** IConEF GmbH, Alfred Gayer: Energiekonzept Seeadlerweg, Köln-Vogelsang, 16.11.2020, überarbeitet 04.02.2021. Energieversorgung und Energieeinsparung durch Maßnahmen; Verwendung erneuerbarer Energieträger, Bestimmung Energiebedarfdeckung und A/V Verhältnis.

- **Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes:** Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserwerkes Köln-Weiler. Der Landschaftsplan ist nicht betroffen.
- **Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:** Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV wird im Umweltbericht behandelt, eine Überschreitung der Grenzwerte ist nicht zu erwarten.
- **Wechselwirkungen:** Betrachtung zu Wechselwirkungen erfolgt im Umweltbericht.
- **Anfälligkeit für die Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen:** Betrachtung des Themas erfolgt im Umweltbericht. keine Betroffenheit.
- **Eingriffsregelung:** Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Erläuterungsbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Seeadlerweg“ in Köln-Vogelsang, Köln, 21.07.2021; Biotopaufnahme, Bewertung und Bilanzierung der Biotoptypen nach Froelich+Sporbeck (1991) (LÖBF-Code), ergänzt durch die Biotoptypenliste des sogenannten „Köln-Codes“, Ermitteln und Umsetzen von Ausgleichmaßnahmen.

Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zu den vorgenannten Umweltbelangen liegen vor.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 61483/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 16. September 2021 bis 15. Oktober 2021 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Außenstelle, Ladenlokal 5, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Für die Einsichtnahme in die öffentlich auszulegenden Unterlagen ist die vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 0221/221-31642 oder der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de erforderlich. Zusätzlich werden die öffentlich auszulegenden Unterlagen unter folgendem Link in das Internet eingestellt: <https://www.beteiligung-bauleitplanung@stadt-koeln.de>

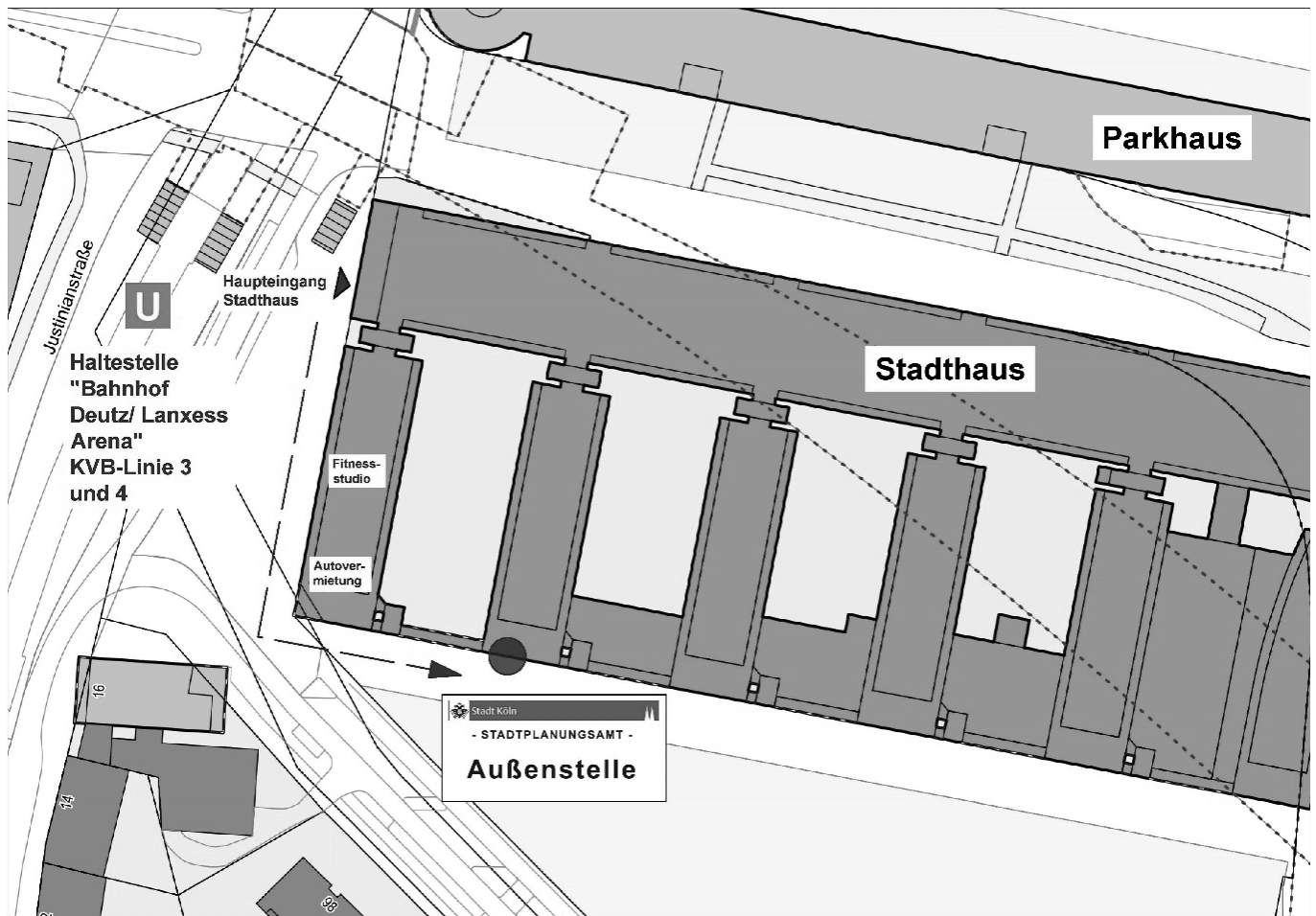
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 26. August 2021

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung
gez. Markus Greitemann, Beigeordneter

Geltungsbereich des Bebauungsplanes(VEP) Seeadlerweg in Köln - Vogelsang





216 Geschäftsordnung für die Gremien der Seniorenpolitik der Stadt Köln (GOGrSP) – beschlossen vom Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren der Stadt Köln am 27. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
 - § 1 Aufgaben und Selbstverständnis
- II. Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik
 - § 2 Zusammensetzung
 - § 3 Konstituierung
 - § 4 Ablauf der Sitzungen
 - § 5 Beratungen der Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik
- III. Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik
 - § 6 Zusammensetzung
 - § 7 Konstituierung
 - § 8 Ablauf der Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik
 - § 9 Beratungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik
- IV. SVK-Stadtkonferenz
 - § 10 Zusammensetzung und Zuständigkeit
- V. Schlussbestimmungen
 - § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 12 Ergänzende Bestimmungen
 - § 13 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Aufgaben und Selbstverständnis

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik sind auf Bezirks- und Stadtebene im Vorfeld von Entscheidungen des Rates und seiner Ausschüsse bzw. Bezirksvertretungen sowie der Verwaltung als Beratungs- und Konsultationsgremien für seniorenspezifische Fragen tätig.
Sie verfolgen insbesondere folgende Ziele:
 1. Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu Fragen und aktuellen Problemen, die Seniorinnen und Senioren betreffen,
 2. Kontaktpflege mit der Verwaltung, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Fraktionen des Rates der Stadt Köln und der Bezirksvertretungen,
 3. Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen Selbsthilfeinitiativen, Einrichtungen und Diensten der Seniorenarbeit,
 4. Mitwirkung bei der Planung der sozialen Infrastruktur und Weiterentwicklung und Anpassung der Angebote für Seniorinnen und Senioren und
 5. Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziales und Senioren und den übrigen Dienststellen der Stadtverwaltung in seniorenspezifischen Fragen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die Arbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik auf Bezirks- und Stadtebene tätig. Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik hat das Recht, gemäß § 23 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Köln Anregungen und Stellungnahmen dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik haben das Recht, gemäß § 23 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Köln Anregungen und Stellungnahmen der jeweiligen Bezirksvertretung vorzulegen. Die Gremien können die Arbeitsgemeinschaften um Stellungnahmen bitten.
- (3) Die Seniorenvertretungen in den jeweiligen Stadtbezirken wählen mit Stimmenmehrheit
 1. jeweils eine Sprecherin/einen Sprecher. Sie/er ist gleichzeitig Mitglied in der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik.
 2. jeweils eine Person als Sachverständige/r für seniorenpolitische Fragen in den Bezirksvertretungen.
 Für den Verhinderungsfall wird für die Funktion des Mitglieds in der StadtAG und für die Sprecherfunktion jeweils eine Stellvertretung gewählt. Für die Person des Sachverständigen wird ebenfalls für den Verhinderungsfall eine Stellvertretung gewählt.

II. Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Den Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik gehören in jedem Stadtbezirk an:
 1. die im Stadtbezirk nach der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (im folgenden „WahlO“) gewählten Mitglieder der Seniorenvertretung der Stadt Köln,
 2. mindestens zwei Vertreterinnen/Vertreter der im jeweiligen Stadtbezirk tätigen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die im Bereich der Seniorenarbeit sachkundig sind und für die Dauer der Wahlperiode von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege benannt werden,
 3. je ein Mitglied der Fraktionen in den jeweiligen Bezirksvertretungen.
Die Mitgliedschaft besteht für die jeweilige Ratsperiode, längstens jedoch für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Fraktion in der Bezirksvertretung und
 4. die Bürgeramtsleitung und
 5. die für den Bezirk zuständige Seniorenkoordination als beratendes Mitglied.
 6. Die Bezirksarbeitsgemeinschaft kann Sachverständige auch als ständige beratende Mitglieder einladen.
- (2) Für die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Geschäftsordnung für die Gremien der Seniorenpolitik der Stadt Köln (im folgenden „GOGrSP“) wird jeweils eine Stellvertretung im Verhinderungsfall bestellt.
- (3) Das Mandat endet bei Rücktritt oder Tod und bei Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 GOGrSP auch bei Wegzug aus dem Stadtbezirk. Bei Rücktritt, Tod oder Wegzug übernimmt die erste Nachrückerin/der erste Nachrücker das Mandat.
- (4) Die unter § 2 Abs. 1 Ziffer 1 – 4 genannten Mitglieder sind in den jeweiligen Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik stimm- und antragsberechtigt. Die unter § 2 Abs. 2 genannten Mitglieder nur im Vertretungsfall.

§ 3 Konstituierung

- (1) Die konstituierende Sitzung der Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik findet auf Einladung der Bürgeramtsleitung im jeweiligen Stadtbezirk innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zur Seniorenvertretung der Stadt Köln statt.
- (2) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses veranlasst die Bürgeramtsleitung die Benennung der Mitglieder der Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GOGrSP durch Anschreiben an die Wohlfahrtsverbände und die Fraktionen der Bezirksvertretungen. Die Benennungen nimmt die Leitung des Bürgeramtes im jeweiligen Stadtbezirk entgegen.
- (3) In der konstituierenden Sitzung der Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik in den jeweiligen Bezirken stellen sich die nach § 20 Abs. 2 WahlO gewählten Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertreter für ihre einzelnen Ämter vor.

§ 4 Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Bürgeramtsleitung leitet die Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik. An den Sitzungen nimmt in Abstimmung mit der jeweiligen Bürgeramtsleitung eine Vertreterin/ein Vertreter des entsprechenden Fachamtes teil.
- (2) Zu Beginn der Sitzung werden die Mitglieder entsprechend § 5 der Hauptsatzung verpflichtet.

- (3) Die Bezirksarbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte ein für die Schriftführung verantwortliches Mitglied. Die schreibtechnische Ausfertigung und den Versand der Niederschriften übernimmt das Bürgeramt.
- (4) Die Sprecherinnen/Sprecher der Seniorenvertretung auf Bezirksebene nach § 1 Abs. 3 GOGGrSP stimmen Tagesordnungsvorschläge in der Seniorenvertretung ab und unterbreiten diese der Sitzungsleitung. Zu Beginn der Sitzung wird mehrheitlich über die Tagesordnung und die Niederschrift der vergangenen Sitzung beschlossen.
- (5) Die Sitzungsleitung
 - stellt die Tagesordnung aus Vorschlägen der Mitglieder und der Fachverwaltung zusammen,
 - lädt die Mitglieder der Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den nächsten Sitzungen ein,
 - stellt die technischen Voraussetzungen für den Sitzungsablauf bereit und
 - gewährleistet die Einhaltung dieser Geschäftsordnung.
- (6) Die Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik tagt mindestens zweimal im Jahr und kann auf Antrag mittels Mehrheitsbeschluss einer Gruppierung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GOGGrSP zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.
- (7) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik tagen in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 5 Beratungen der Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik

- (1) Die Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik berät Fragen und aktuelle Probleme in der Seniorenarbeit und Seniorenpolitik im Stadtbezirk im Sinne des § 1 GOGGrSP.
- (2) Jedes Mitglied der Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik verpflichtet sich, seine Planungen und Maßnahmen einmal pro Jahr vorzustellen. Die Vorstellung kann auch für die gesamte Gruppierung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GOGGrSP erfolgen.
- (3) Die Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik beschließt Anregungen nach § 1 Abs. 2 GOGGrSP mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik kann zu ihren Beratungen Dritte durch die Sitzungsleitung hinzuziehen.
- (5) Verstößt ein Beschluss der Bezirksarbeitsgemeinschaft gegen Gesetzesrecht oder gegen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, so kann jedes Mitglied den Verstoß innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Sitzung bei der Sitzungsleitung rügen. Die Sitzungsleitung nimmt die Beanstandung des Beschlusses auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung auf oder beruft eine Sondersitzung ein. Die Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik berät in der Sitzung über den gerügten Verstoß. Falls die Rüge begründet ist, wird der Beschluss aufgehoben. Ist die Rüge unbegründet, so wird diese durch Beschluss abgelehnt. Gegen den ablehnenden Beschluss ist eine Beanstandung gegenüber der/dem für Seniorenpolitik zuständigen Fachbeigeordneten möglich, die/der eine rechtliche Überprüfung vornimmt.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend bei Wahlen in der Bezirksarbeitsgemeinschaft.

III. Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik gehören als Mitglieder an:
 1. die in der konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung auf Bezirksebene als Sprecherin/Sprecher gewählten Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertreter,
 2. zwei von den Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertretern mit ausländischer Staatsangehörigkeit aus ihrer Mitte nach § 20 Abs. 2 WahlO gewählte Mitglieder,
 3. je eine/ein von den Kölner Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege für die Dauer der Wahlperiode benannte/benannter, im Bereich der Seniorenarbeit sachkundige Vertreterin/sachkundiger Vertreter,
 4. eine/ein Vertreterin/Vertreter der Sozial-Betriebe-Köln,
 5. je ein von den Fraktionen des Rates der Stadt Köln entsandtes Mitglied für die Dauer der Ratsperiode,
 6. die/der für Seniorenangelegenheiten zuständige Fachbeigeordnete der Stadt Köln.
- (2) Für die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 5 GOGGrSP wird jeweils eine Stellvertretung im Verhinderungsfall bestellt.
- (3) Die unter § 6 Abs. 1 GOGGrSP genannten Mitglieder sind stimmberechtigt.
Die unter § 6 Abs. 2 GOGGrSP genannten Mitglieder sind nur im Vertretungsfall stimmberechtigt.

§ 7 Konstituierung

- (1) Die in der konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung auf Bezirksebene für die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter sind der Wahlleitung durch die Bürgeramtsleitung mitzuteilen. Die Wahlleitung veranlasst die Benennung der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GOGGrSP durch Anschreiben an die Wohlfahrtsverbände und die Fraktionen des Rates. Nach deren Benennung lädt die Wahlleitung zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die konstituierende Sitzung der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik findet spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Amtszeit der Seniorenvertretung der Stadt Köln gemäß § 2 Abs. 2 WahlO statt. Im Übrigen tritt die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik kann auf Antrag mittels Mehrheitsbeschluss einer Gruppierung nach § 6 Abs. 1 GOGGrSP zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.
- (3) Zu Beginn der konstituierenden Sitzung werden die Mitglieder entsprechend § 5 der Hauptsatzung der Stadt Köln verpflichtet.
- (4) Die in die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter und ihre Stellvertretungen bilden die SVK-Stadtkonferenz.

§ 8 Ablauf der Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik

- (1) Die/der für die Seniorenangelegenheiten zuständige Fachbeigeordnete der Stadt Köln leitet die Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik. Diese Aufgabe kann auf die Leitung des Amtes für Soziales, Arbeit und Senioren oder auf die für Seniorenangelegenheiten zuständige Abteilungsleitung delegiert werden.
- (2) Die Sitzungsleitung
 - stellt die Tagesordnung aus Vorschlägen der Mitglieder zusammen,
 - lädt die Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik möglichst digital mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Sitzung,
 - stellt die technischen Voraussetzungen für den Sitzungsablauf bereit,
 - gewährleistet die Einhaltung dieser Geschäftsordnung und
 - erstellt/verschickt die Niederschriften.Vorschläge, Anträge und Anfragen der Seniorenvertretung sind über die SVK-Stadtkonferenz oder die SVK-Gesamtkonferenz einzureichen. Das Nähere regelt die „Geschäftsordnung der Seniorenvertretung der Stadt Köln (GO SVK)“.
- (3) Die Geschäftsführung der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik wird von dem für die Seniorenarbeit zuständigen Sachgebiet im Amt für Soziales und Senioren wahrgenommen.
- (4) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik tagt in öffentlicher Sitzung.

§ 9 Beratungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik

- (1) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik berät Fragen und aktuelle Probleme der Seniorenarbeit und Seniorenpolitik im Sinne des § 1 GOGrSP.
- (2) Zu Beginn der Sitzung wird mehrheitlich über die Tagesordnung und über die Niederschrift der vergangenen Sitzung beschlossen.
- (3) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik beschließt Anregungen nach § 1 Abs. 2 GOGrSP in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Köln mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und jede Gruppierung nach § 6 GOGrSP vertreten ist. Das Fehlen des Mitglieds § 6 Abs. 1 Ziffer 4 GOGrSP führt nicht zur Beschlussunfähigkeit des Gremiums.
- (4) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik kann zu ihren Beratungen Dritte durch die Sitzungsleitung hinzuziehen.
- (5) Verstößt ein Beschluss der Stadtarbeitsgemeinschaft gegen Gesetzesrecht oder gegen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, so kann jedes Mitglied den Verstoß innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Sitzung bei der Sitzungsleitung rügen. Die Sitzungsleitung nimmt die Beanstandung des Beschlusses auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung auf oder beruft eine Sondersitzung ein. Die Stadtarbeitsgemeinschaft berät in der Sitzung über den gerügten Verstoß. Falls die Rüge begründet ist, wird der Beschluss aufgehoben. Ist die Rüge unbegründet, so wird diese durch Beschluss abgelehnt. Gegen den ablehnenden Beschluss ist eine Beanstandung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister möglich, die/der eine rechtliche Überprüfung vornimmt.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend bei Wahlen in der Stadtarbeitsgemeinschaft.

IV. SVK-Stadtkonferenz**§ 10 Zusammensetzung und Zuständigkeit**

- (1) Die in die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik gewählten Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertreter und ihre Stellvertretungen bilden die SVK-Stadtkonferenz.
- (2) Die SVK-Stadtkonferenz wählt aus ihrer Mitte
 1. eine Sprecherin/einen Sprecher der Seniorenvertretung der Stadt Köln und zwei Stellvertretungen,
 2. die Mitglieder und Stellvertretungen für den Verhinderungsfall, die dem Rat der Stadt Köln für die in § 23 Abs. 4 der Hauptsatzung genannten Fachausschüsse als sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner gemäß § 58 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung vorgeschlagen werden und
 3. die Mitglieder und Stellvertretungen, die in die weiteren Gremien und Arbeitskreise der Stadt sowie in die Mitgliedsversammlung der Landesseniorenvertretung NRW entsandt werden.Alle Mitglieder der SVK-Stadtkonferenz haben für alle Gremien das aktive und passive Wahlrecht. Die SVK-Stadtkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder.
- (3) Verstößt eine Wahl nach § 10 Abs. 2 GOGrSP gegen Gesetzesrecht oder gegen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, so kann jedes Mitglied der SVK-Stadtkonferenz den Verstoß innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Sitzung bei der Sitzungsleitung rügen. Die Sitzungsleitung nimmt die Beanstandung des Beschlusses auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung auf oder beruft eine Sondersitzung ein. Die SVK-Stadtkonferenz berät in der Sitzung über den gerügten Verstoß. Falls die Rüge begründet ist, wird die Wahl für ungültig erklärt und wiederholt. Ist die Rüge unbegründet, so wird diese durch Beschluss abgelehnt. Gegen den ablehnenden Beschluss ist eine Beanstandung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister möglich, die/der eine rechtliche Überprüfung vornimmt.

V. Schlussbestimmungen**§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft in den Bezirksarbeitsgemeinschaften und der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik ist ein Ehrenamt. Die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, insbesondere zur Verschwiegenheit und Treuepflicht sind zu beachten. Die/der in ein Ehrenamt Berufene hat insbesondere auch nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit über die

ihr/ihm dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, vom Rat beschlossen oder von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens steht der Verschwiegenheitspflicht nicht entgegen, Dritte über die Ergebnisse der Beratungen in den Bezirks- und Stadtarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik zu informieren, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 GOGrSP dient.

- (2) Die Mitglieder der Seniorenvertretung in den Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 70,00 €. Ist das Mitglied der Seniorenvertretung zur Schriftführung gewählt worden, steht ihm auf Antrag zusätzlich je wahrgenommener Sitzung der Bezirksarbeitsgemeinschaft ein pauschaler Auslagenersatz von 12,78 € zu.
- (3) Die von den Fraktionen entsandten Mitglieder, die nicht dem Rat der Stadt Köln angehören und die in die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter erhalten eine pauschale Entschädigung pro Sitzung, die dem Sitzungsgeld gemäß § 25 der Hauptsatzung der Stadt Köln entspricht. Dies gilt entsprechend für die Sachverständigen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 GOGrSP.
- (4) Die Entschädigungen werden jeweils am Ende des Halbjahres ausgezahlt.
- (5) Der Rücktritt einer Seniorenvertreterin oder eines Seniorenvertreters ist unverzüglich von dieser/diesem in Schriftform an die Wahlleitung bekannt zu geben.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Die bisherige Fassung der „Geschäftsordnung für die Gremien der Seniorenpolitik der Stadt Köln (GOGrSP)“ vom 25.02.2016 gilt vom gleichen Zeitpunkt an als aufgehoben.

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-bekanntmachungen> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

217 Öffentliche Zustellung des Landkreises Oder-Spree

Öffentliche Bekanntmachung vom 02.09.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.09.02_0213-01_oeffentliche_zustellung_des_landkreises_oder-spree.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter:

<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>

Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-26483, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.